

18. 1. Gehören ständige Posthilfsboten zu den Beamten der Reichs-civilverwaltung im Sinne des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebs-unfällen, vom 15. März 1886 (R.G.Bl. S. 53)?

2. Hat der §. 10 dieses Gesetzes die Bedeutung, daß dem Verletzten und dessen Hinterbliebenen die Geltendmachung von Ansprüchen aus §. 1 des Reichshaftpflichtgesetzes gegenüber dem Reiche und den Bundesstaaten gänzlich ver sagt ist?

VI. Civilsenat. Urt. v. 22. Oktober 1891 i. S. G. (Rl.) w.  
Preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. VI. 170/91.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Das Reichsgericht hat die erste Frage bejaht, die zweite verneint aus folgenden

Gründen:

„Der Kläger ist am 18. August 1889 auf der Eisenbahnstrecke Berlin-Dehrte in einem Bahnpostwagen, in welchem er als Posthilfsbote mit Sortieren der Pakete beschäftigt war, bei einer Rangierbewegung durch heftigen Zusammenstoß mehrerer Wagen erheblich verletzt worden und hat darauf am 1. November 1889 seinen Dienst aufgegeben. Er behauptet, in Folge der erlittenen Verletzungen erwerbsunfähig geworden zu sein, und beansprucht jetzt auf Grund des §. 1 des Haftpflichtgesetzes von dem Beklagten Schadensersatz, und zwar mit Rücksicht darauf, daß er als Posthilfsbote 2 *M* 25 *S* Tagelöhner sowie Meilengelder zum angeblichen Betrage von 55 bis 60 *M* monatlich bezogen hatte, Zahlung der ihm vom 18. August bis 1. November 1889 entgangenen Meilengelder mit 132 *M*, ferner Gewährung einer jährlichen Rente von 1470 *M* auf Lebenszeit vom 1. November 1889 ab und endlich Erstattung der bisherigen Heilungs- und Verpflegungskosten mit 800 *M*. Von dem Beklagten wurde jedoch der Klage die Einwendung entgegen gesetzt, daß der Kläger, als Beamter der Postverwaltung im Sinne des Reichsfürsorgegesetzes vom 15. März 1886, gegen den preussischen Eisenbahnfiskus einen Anspruch aus dem Haftpflichtgesetze nicht erheben könne, und diesen Einwand haben beide Vorinstanzen für durchgreifend erachtet, obgleich der Kläger seine Beamteneigenschaft bestritt.

Wenn nunmehr auch zur Begründung der Revision auszuführen gesucht wird, daß das Gesetz vom 15. März 1886 auf den Kläger keine Anwendung finde, weil derselbe nicht Beamter, sondern nur einfacher Tagearbeiter gewesen sei, so kann dieser Ausführung nicht zugestimmt werden. Wie das Berufungsgericht in rechtlich unbedenklicher Weise feststellt, ist der Kläger als „ständiger Posthilfsbote“ gegen ein festes Tagegeld, welches ihm auch für die Zeit seiner Krankheit gewährt wurde, angenommen, mit dem Dienstelde belegt und in den letzten vier Jahren vor dem Unfalle ununterbrochen als Begleiter der den Eisenbahnzügen beigegebenen Postwagen verwendet, auch von seiner vorgesetzten Behörde fortbauernnd, insbesondere auch hinsichtlich der zu stellenden Kaution und des Beitrittes zur Postkleiderkasse, als Beamter behandelt worden. Danach stand der Kläger zu der Reichspostverwaltung nicht bloß in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnisse, vielmehr war er von der zuständigen Behörde zu einer dauernden Thätigkeit im Dienste und für Zwecke des Reiches unter öffentlicher Autorität und mit öffentlicher Vollmacht berufen, also als Beamter angestellt. Ob das ihm erteilte Dienstbuch als Anstellungsurkunde im Sinne des §. 4 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 anzusehen sein möchte, bedarf keiner weiteren Prüfung, da die Beamteigenschaft auch ohne die Zufertigung einer Anstellungsurkunde erworben werden kann.

Vgl. §. 4 Abs. 2, §§. 45 flg. des Reichsbeamtengesetzes und Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 6 S. 107. 108.

Von dem Revisionskläger wird allerdings darauf hingewiesen, daß er nicht ein festes Gehalt, sondern nur postnumerando zahlbare Tagegelber bezogen, daß er ferner in den ersten Jahren nach seiner Annahme als Posthilfsbote zeitweise keine Beschäftigung gehabt und keine Bezahlung erhalten, und daß er jeden Tag ohne vorausgegangene Kündigung und ohne Pensionsberechtigung habe entlassen werden können; allein alle diese Umstände sind für die Frage nach der Anwendbarkeit des Reichsfürsorgegesetzes ohne Bedeutung. Denn dieses Gesetz bezieht sich, wie aus dem Wortlaute der §§. 1. 3 klar zu ersehen und überdies in den Motiven zum Entwurfe (Stenographische Berichte des Reichstages, 6. Legislaturperiode, II. Session 1885/86, Bd. 4 S. 53. 54) ausdrücklich hervorgehoben ist, nicht bloß auf die in §. 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 erwähnten

Beamten „mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung“, sondern ebenso wohl auf diätarisch und kommissarisch beschäftigte Beamte, namentlich auch auf solche, welche unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellt sind.

Vgl. §§. 2. 32. 37 des Reichsbeamtengesetzes, sowie auch den Bericht der Reichstagskommission in den stenographischen Berichten a. a. D. S. 448 bis 454.

Damit stimmt, was die Beamteneigenschaft der „ständigen Posthilfsboten“ und speziell des Klägers anlangt, die Auffassung der vorgesetzten Dienstbehörden nach den in der Berufungsinstanz vortragenen Schreiben überein, und es kann deshalb unerörtert bleiben, ob der Kläger nicht selbst dann unter das Reichsfürsorgegesetz fallen könnte, wenn er nur die Stellung eines nicht ständigen (d. i. nicht vollbeschäftigten) Posthilfsboten bekleidet hätte.

Vgl. die von den Regierungsvertretern in der Reichstagskommission überreichte Zusammenstellung zu III. B. 1., Stenographische Berichte a. a. D. S. 454. 470, und Entsch. des preussischen Obergerichtes Bd. 16 S. 139 flg.

Als rechtsirrtümlich erweist sich dagegen, wie die Revision weiterhin mit Recht rügt, die Annahme, daß dem Kläger, als einem unter das Reichsfürsorgegesetz fallenden Beamten, jedes Klagerrecht aus dem Haftpflichtgesetz gegenüber dem preussischen Eisenbahnriksus versagt sei.

Durch den Absatz 1 des §. 10 des Reichsfürsorgegesetzes ist zunächst außer Zweifel gestellt, daß der §. 1 des Haftpflichtgesetzes seine Geltung auch für diejenigen Eisenbahnunfälle behält, von welchen die unter das Fürsorgegesetz fallenden Personen betroffen werden. Nur in zwei Richtungen sind wegen der Haftpflicht für solche Unfälle Änderungen vorgenommen, indem nach Abs. 1 die den gedachten Personen oder ihren Hinterbliebenen gegen Eisenbahn-Betriebsunternehmer zustehenden Ansprüche „auf die Betriebsverwaltung, welche dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift (§§. 1. 2) Pensionen, Kosten des Heilverfahrens, Renten oder Sterbegelder zu zahlen hat, in Höhe dieser Bezüge und vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (R.G.Bl.

§. 318)" übergehen, und indem ferner nach Abs. 2 „weitergehende Ansprüche als auf diese Bezüge“ dem Verletzten und dessen Hinterbliebenen gegen das Reich und die Bundesstaaten nicht zustehen. Aus keiner dieser beiden Änderungen läßt sich nun der von der Vorinstanz aufgestellte Satz herleiten, daß durch den §. 10 jede Inanspruchnahme einer Staatsbahn seitens des Verletzten ausgeschlossen sei. Schon die Fassung des Abs. 2, verglichen mit der Ausdrucksweise des §. 8, scheint deutlich dafür zu sprechen, daß das Gesetz, indem es dem Verletzten und dessen Hinterbliebenen „weitergehende Ansprüche“ als auf die bezeichneten Bezüge verfaßt, eine Inanspruchnahme des Reiches oder der Bundesstaaten an sich nicht hat ausschließen wollen. Eben-  
 sowenig aber steht der Wortlaut des Abs. 1 der Ansicht des Vorderrichters zur Seite. Davon, daß die Ansprüche des Verletzten schon mit dem Zeitpunkte ihrer Entstehung auf die Betriebsverwaltung, in deren Dienste der Verletzte dienstunfähig geworden ist, übergehen, ist nicht die Rede; vielmehr soll der Übergang erfolgen auf die Betriebsverwaltung, welche auf Grund eines Reichsgesetzes Pensionen zu zahlen hat, und zwar in der Höhe der danach zu zahlenden Beträge. Stimmt auch die Ausdrucksweise des Abs. 1 des §. 10 des Fürsorgegesetzes mit der des §. 98 des Unfallversicherungsgesetzes nicht wörtlich überein, so liegt doch beiden Vorschriften, ebenso wie dem wiederum anders gefaßten Abs. 3 des §. 10, derselbe Gedanke zu Grunde, der Gedanke nämlich, daß der Entschädigungs-  
 berechtigte die ihm zukommende Entschädigung nur einmal erhalten soll und deshalb das ihm bereits auf Grund der Fürsorge- oder Unfallversicherungsgesetze Gewährte nicht noch einmal von dem aus anderen Gesetzen haftenden Dritten verlangen darf. Was in dieser Beziehung von dem Reichsgerichte in dem Urteile vom 26. November 1889 (Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 24 S. 126) über die Bedeutung des §. 98 des Unfallversicherungsgesetzes ausgeführt ist, gilt im wesentlichen auch für die Auslegung des hier maßgebenden §. 10 des Fürsorgegesetzes. Wenn das letztere Gesetz die auf Grund seines §. 1 zu gewährenden Bezüge als „Pension“ bezeichnet und dem entsprechend gemäß §. 7 ihre Einklagung im ordentlichen Rechtswege mit den in den §§. 149 flg. des Reichsbeamtengesetzes vorgesehenen Maßgaben zuläßt, so ist daraus nicht zu folgern, daß in Höhe jener Bezüge eine Klage des Verletzten gegen dritte Personen, welche aus

anderen Gesetzen haften, und insbesondere gegen den nach §. 1 des Haftpflichtgesetzes haftbaren Eisenbahnbetriebsunternehmer unstatthaft sein soll. Soweit es sich hierbei um eine Privatbahn handelt, ist in dem Umfange der Haftung des Unternehmers durch das Fürsorgegesetz nichts geändert und gewiß kein Grund ersichtlich, das Klagerecht des Verletzten hier anders zu beurteilen als im Falle des §. 98 des Unfallversicherungsgesetzes. Gegenüber dem Reiche und den Bundesstaaten beschränkt sich nun allerdings der Haftpflichtanspruch der unter das Fürsorgegesetz fallenden Personen auf die in den §§. 1. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Bezüge; indessen, daß der so beschränkte Anspruch von dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen in keinem Falle gegen das Reich oder die Bundesstaaten geltend zu machen wäre, ist aus dem Gesetze nicht zu entnehmen. Erst dann, wenn nach Maßgabe der §§. 6. 7 festgestellt ist, daß und in welchem Umfange die Betriebsverwaltung Pensionen *u* an den Verletzten „zu zahlen hat“, können dessen Ansprüche an den Eisenbahunternehmer auf die zur Zahlung verpflichtete Betriebsverwaltung in Höhe der zu zahlenden Bezüge übergehen. Dagegen muß solcher Übergang ausgeschlossen erscheinen, solange die Verpflichtung der Betriebsverwaltung noch nicht feststeht, ebenso wie er dann nicht möglich wäre, wenn der Verletzte zufolge einer Beurteilung im Disziplinarverfahren gemäß §. 5 des Fürsorgegesetzes einen Anspruch gegen die Betriebsverwaltung nicht erheben darf, oder wenn er der letzteren gegenüber aus anderen Gründen mit seinem Ansprüche abgewiesen ist. Soweit aber ein Übergang der Ansprüche aus §. 1 des Haftpflichtgesetzes auf die Betriebsverwaltung noch nicht stattgefunden hat, ist der Verletzte durch keine Gesetzesvorschrift behindert, diese Ansprüche innerhalb der durch den §. 10 Abs. 2 des Fürsorgegesetzes gezogenen Schranken gegen den Eisenbahunternehmer im Wege der Klage zu verfolgen, und schon mit Rücksicht auf die kurze Verjährung des §. 8 des Haftpflichtgesetzes wird er auf rechtzeitige Erhebung der Klage bedacht sein müssen.

Mit Unrecht beruft sich der Vorderrichter für seine abweichende Auslegung des Fürsorgegesetzes auf Äußerungen der Motive, welche schon an sich nur insoweit eine Beachtung beanspruchen könnten, als sie in dem Gesetze selbst einen Ausdruck gefunden haben. In den Motiven zu den §§. 7—9 des Entwurfes (jetzt §§. 8—10) ist hervor-

gehoben, daß der §. 9 dem §. 98 des Unfallversicherungsgesetzes entspricht, und daß seine Fassung dazu bestimmt ist, etwaigen Zweifeln über die Haftpflicht der Eisenbahnen, welche sich „bei einer wörtlichen Hinübernahme des §. 98 etwa ergeben könnten“, vorzubeugen. An die Bemerkung, daß dritte Personen nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen regresspflichtig bleiben, wird sodann der Satz geknüpft: „jedoch tritt die entschädigende Verwaltung in die Forderung des Verletzten und seiner Hinterbliebenen, soweit diese auf Grund des vorliegenden Entwurfes Entschädigung erhalten, kraft Gesetzes ein.“ Endlich ist zur Motivierung des Abs. 2 gesagt, es sei nicht ratsam, einem Reichsbeamten, „welcher auf Grund des vorliegenden Entwurfes entschädigt wird“, gegen das Reich „weitergehende Ansprüche“ aus §. 1 des Haftpflichtgesetzes zuzugestehen, falls der Unfall bei dem Betriebe einer Reichseisenbahn, in deren Dienste der Verletzte nicht gestanden hat, sich ereignete, und ähnlich gestalte sich das Verhältnis zu den einzelnen Bundesstaaten. „Hat das Reich“, heißt es dann wörtlich, „einen Verletzten oder dessen Hinterbliebene auf Grund der Bestimmungen des Entwurfes ausreichend entschädigt, so sprechen die gleichen Erwägungen dafür, einem solchen Verletzten und dessen Hinterbliebenen auch gegen einen Bundesstaat, auf dessen Eisenbahn der Unfall sich zugetragen hat, weitergehende Ansprüche aus §. 1 des Haftpflichtgesetzes nicht zuzugestehen.“

Vgl. die Stenographischen Berichte a. a. D. Bd. 4 S. 55.

Daß diese Äußerungen der Motive mehr gegen als für die Auffassung der Vorinstanz sprechen, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Vgl. auch Landmann, Unfallversicherungsgesetz S. 324. 325.

Schließlich steht der Ansicht des Vorderrichters auch der Umstand nicht zur Seite, daß es sich vorliegend um eine Körperverletzung handelt, welche der Kläger als im Dienste befindlicher Postbeamter bei dem Betriebe einer Eisenbahn erlitten hat, und auf welche deshalb gemäß §. 10 Abs. 1 des Fürsorgegesetzes der Art. 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 1875 (R.G.Bl. S. 318) Anwendung findet. Über die Klagerechte des Verletzten trifft dieser Artikel keine Bestimmung; er regelt vielmehr nur das Verhältnis zwischen der Postverwaltung und den Eisenbahnverwaltungen. Das Berufungsgericht glaubt allerdings dem Art. 8 a. a. D. die Bedeutung beilegen zu dürfen, daß „in letzter Linie die dem Postbeamten vorgelegte Post-

behörde stets die Entschädigung zu leisten hat.“ Ob es, wenn dies richtig wäre, sich rechtfertigen würde, dem Verletzten die Klage gegen den Eisenbahn-Betriebsunternehmer zu versagen, kann dahingestellt bleiben. Denn die Ersazpflicht der Postverwaltung tritt keineswegs stets und unbedingt, vielmehr nach dem Schlusse des Art. 8 nur insofern ein, als „nicht der Tod oder die Körperverletzung durch ein Verschulden des Eisenbahn-Betriebsunternehmers oder einer der im Eisenbahnbetriebe verwendeten Personen herbeigeführt worden ist.“ Die Möglichkeit aber, daß ein solches Verschulden hier vorliegt, und daß demzufolge dem Beklagten ein Ersazanspruch wegen des dem Kläger zu Leistenden an die Postverwaltung überhaupt nicht zustehen möchte, kann nach dem Thatbestande der Vorentscheidung als ausgeschlossen nicht angesehen werden, wie denn der Beklagte andererseits auch gar nicht behauptet hat, daß die Verpflichtung zur Gewährung der dem §. 1 des Reichsfürsorgegesetzes entsprechenden Bezüge von der Postverwaltung anerkannt oder gegen die letztere festgestellt sei.

Kann nach dem Vorerörterten dem Kläger das Recht, seine vermeintlichen Ansprüche gegenüber dem Beklagten geltend zu machen, nicht abgesprochen werden, so geht allerdings der vorliegende Klageantrag insofern zu weit, als er, unter Nichtbeachtung der durch den §. 10 Abs. 2 des Fürsorgegesetzes gezogenen Schranken, auf vollen Schadenersatz nach Maßgabe des §. 3 Nr. 2 des Haftpflichtgesetzes gerichtet ist. Indessen kann daraus ein Grund zur völligen Abweisung der Klage nicht entnommen werden. Denn es handelt sich hier nur um eine Zuviehforderung mit der an sich richtig begründeten Klage, und daraus folgt, daß die erhobenen Ansprüche zwar den §§. 1. 10 des Fürsorgegesetzes entsprechend einzuschränken sind, aber nicht gänzlich zurückgewiesen werden dürfen. Da der Vorderrichter von diesem Gesichtspunkte aus die einzelnen Ansprüche des Klägers bisher nicht geprüft hat, so war in der Revisionsinstanz von einer teilweisen Abweisung des Klageantrages Abstand zu nehmen, die Sache vielmehr zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht, wie geschehen, zurückzuverweisen.“